Zeit-Wohnraummietvertrag

ZWISCHEII	(Vor- und Zuname)			
	(Vor- und Zuname)			
	Panoramaweg 27, 71642 (Straße Nr., PLZ, Ort)	Ludwigsburg		
	E-Mail: alex.krutina@	mx.de		als Vermieter/in
	(Telefon) (Fax)		fail)	
und	Houng and Ole (Vor- und Zuname)	by Voinshtein Voinsttein	07-02-81 (Geburtsdatum)	
	Oleh	Voindstein	07.03.81	
	,	5,71665 Vaiha		
	0152 3789 09 (Telefon) (Fa			als Mieter/in
	(Telefon) (Fa	(E-	Mail)	
wird folger	nder Mietvertrag geschlossen:			
		§ 1 Mietsache		
1. Vermie	tet werden im 06 Geschos	s kindsex – mittex – rechts des Hauses	Muhladie Str. 29	
	1642 Ludvijster		zu Wohnzwecken und a	ılleiniger Nutzung:
5	Zimmer	Keller/Nr	Sonstiges/Wohnungszubehör	(z.B. Einbauküche)
1	_ Küche	Abstellraum/Nr	Einboukiels	
1	_ Bad/Dusche	Garten/Nr		
	_ separates WC	Stellplatz/Nr		
1	Balkon/Terrasse	Garage/Nr		
Es ha	ndelt sich um eine Eigentumswo	hnung.		
2. Beheiz		2		
L Eir	nzelofen 🛘 Etagenheizung 🏅	Zentralheizung		
3. Gemeir	nschaftlich			
☐ Wa	schküche Trockenraum	Garten Sonstiges:	***************************************	
4. Ausgeh	nändigte Schlüssel			
	_	ng / Briefkoston	Garage Zugangsk	and a
	Haustür Zimmer			arte
mung de			n benutzten Räumen ist nur mit v h beschafft hat, sind nach Beendi	



§ 2 Mietzeit/Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am	·
und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.	
und wird auf die Dauer von 2 Jahren, also bis 3 Räume nach Ablauf der Mietzeit	0.03 2024 geschlossen, weil der Vermieter die
als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder	Angehörige seines Haushalts nutzen will, hier:
in zulässiger Weise beseitigen, oder so wesentlich verä Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwert	ndern oder instand setzen will, dass die Maßnahme durch werden würde, hier:
an einen zur Dienstleistung Verpflichteten vermieten wi	I.
Besteht kein solcher Befristungsgrund oder wurde die Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auch während der Laufzeit der Befristung ist der Verm aufgrund gesetzlicher Vorschriften für Wohnraum zulässig s	ieter berechtigt, alle Mieterhöhungen vorzunehmen, die
Beide Parteien können eine ordentliche Kündigung des erklären. Der darin liegende M 4 Jahren seit Abschluss des Vertrags und mit der Möglichk	ündigungsverzicht kann höchstens für die Dauer von
 Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, so Monaten ordentlich kündigen. Für den Vermieter beträgt die I nach 8-jähriger Mietdauer 9 Monate, jeweils zum Schluss erfolgen. 	Kündigungsfrist nach 5-jähriger Mietdauer 6 Monate und
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.	
 Die Regelung des § 545 BGB, wonach sich ein beendetes den Mieter auf unbestimmte Zeit verlängert, wird ausgeschloss 	
§ 3 Mie	te
1. Die Miete beträgt monatlich für	
a) Wohnung	<u>980</u> .€
b) Garage/Stellplatz	€
c) Einbauküche/Möblierung	€
d) Heizkosten / Warmwasser-Vorauszahlung	€
e) sonstige Betriebskosten-Vorauszahlungen (siehe folg. Ziffer 2)	zusammen <u>1.150, −</u> €
2. Betriebskosten	
a) Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich die anfallenden B	etriebskosten gem. §§ 2 BetrKV, 7 Abs.2 HeizkostVO zu

a) Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich die anfallenden Betriebskosten gem. §§ 2 BetrKV, 7 Abs.2 HeizkostVO zu bezahlen. Zu den umlagefähigen Kosten gehören insbesondere: Grundsteuer, Wasserversorgungskosten, Entwässerungskosten, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit, die Kosten der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage, sowie die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung, Reinigungsund Wartungskosten von Etagenheizungen und Warmwassergeräten, Kosten des Personen- oder Lastenaufzugs, Straßenreinigungs- und Müllbeseitigungskosten, Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflegekosten, Betriebskosten der Beleuchtung, Schornsteinreinigungskosten, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswartkosten, Betriebskosten der Gemeinschaftsantenne oder des Breitbandanschlusses, Kosten des Betriebs der Einrichtungen für Wäschepflege sowie die sonstigen Betriebskosten: Kosten der Dachrinnenreinigung und -heizung, Kosten des Betriebs und der Wartung für Rauchwarn- und Feuermelder, Sprinkleranlage, Feuerlöscher, Garagentor, Lüftungs-/Klimaanlage, Prüfungskosten der Betriebssicherheit technischer Anlagen, Kosten der Trinkwasseruntersuchung. Der Vermieter ist zudem berechtigt Eigenleistungen im Hinblick auf vom Mieter zu tragende Kosten auf der Grundlage fiktiver Berechnungen eines Dienstleistungsunternehmens abzurechnen § 1 Abs. 1 S. 2 BetrKV.



- b) Für die vorstehend aufgeführten Kosten wird eine monatliche Vorauszahlung wie in § 3 Nr. 1 festgelegt, erhoben; hierüber ist jährlich abzurechnen.
- c) Die Betriebskosten werden, soweit der Verbrauch erfasst wird, nach Verbrauch, im Übrigen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Anteil der Wohnfläche umgelegt und berechnet (§ 556a BGB). Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden für die Berechnung der Betriebskosten die von der Eigentümergemeinschaft festgelegten Maßstäbe zugrunde gelegt. Soweit Betriebskosten ausschließlich einer Wohnung zuzuordnen sind, sind diese vom Mieter direkt zu tragen, oder in voller Höhe zu übernehmen.
- d) Jede Vertragspartei ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung der Betriebskosten die monatliche Vorauszahlung entsprechend der eingetretenen Änderung anzupassen, und zwar ab dem auf die Mitteilung folgenden nächsten Monat.
- e) Soweit möglich, sind Betriebskosten vom Mieter direkt mit den Versorgungsunternehmen bzw. Leistungserbringern abzu-

rechnen, einschließlich der K	osten des Energieverbrau	ichs (z.B. Strom, G	as, Heizung) der	Mietsache.	
f) Werden nach Vertragsabsch oder entstehen solche neu, s zwischen Durchführungsverpfi	so ist der Vermieter zur L	Imlage berechtigt.	Dies gilt auch fü	Reinigungskosten b	ei Wechsel
g) Ist eine Betriebskostenpausch	nale vereinbart, bleiben E	rhöhungen oder Er	mäßigungen gem	äß § 560 BGB vorbe	halten.
3. Vereinbarung einer Staffeli	niete oder Indexmiete (z	utreffendes ankreuzen)			
a) Staffelmiete					
	Wohnung			es/Garage	
ab					
ab					
ab		·			
ab			€		
Die Miete muss jeweils mind Erhöhung der Miete nach de			end der Laufzeit e	iner Staffelmiete ist	eine
b) Indexmiete					
Miete verlangen. Während de abgesehen, jeweils mindeste soweit der Vermieter baulich Erhöhung nach § 558 BGB is	ns ein Jahr unverändert t e Maßnahmen aufgrund v	oleiben. Eine Erhöh	nung nach § 559	BGB kann nur verlar	ngt werden,
4. Zahlungstermine					
 a) Die gesamte Miete ist spätes von ihm jeweils zur Entgeger 	nnahme ermächtigte Pers	on oder Stelle auf t	olgendes Konto z	u entrichten:	
Konto-Nr./IBAN: DESO 24	Krutina	Bank:	Mdenburg is	le Landes	Soull
Konto-Nr./IBAN: DESO 28	202 0050 8287-87	4500 BLZ/BIC:	OLBODEH	2	
 b) Für die Rechtzeitigkeit der Z Eingang des Geldes an. 					
c) Der Saldo aus der Betriebsko	ostenabrechnung ist zwei	Wochen nach Zug	ang der Abrechn	ung fällig.	
	§	4 Kaution			
1. Der Mieter verpflichtet sich ein	ne Kaution in Höhe von _	2.000,-	€ an der	n Vermieter zu leister	١.
Die Kaution darf drei Nettome institut zu dem für Spareinlage					nem Kredit-
 Über die Kaution ist drei Mor diesem Zeitpunkt noch nich auch darüber hinaus zurückz 	nt fest, so ist er berechtig	gt, einen der vorau	ssichtlichen For	derung entsprechen	den Betrag
A.					



§ 5 Übergabe und Benutzung der Mietsache, Untervermietung, Tierhaltung

- 1. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel am Mietobjekt wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung zu anfänglichen Rechtsmängeln bleibt unberührt.
- 2. Schadensersatzansprüche des Mieters, einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung, können im Übrigen nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen oder
 - b) auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sexuellen Selbstbestimmung führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstands oder
 - e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3. Der Mieter hat das Haus, die Mietsache samt Zubehör sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere für notwendige Reinigung, Lüftung und Heizung der Mietsache zu sorgen und sie von allem Ungeziefer freizuhalten.
- 4. Der Mieter darf die Mietsache nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken nutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 5. Der Mieter darf die Mietsache nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters untervermieten. Dasselbe gilt für eine Gebrauchsüberlassung an Dritte, auch soweit kein Untermietverhältnis begründet wird. Bei Besuchern gilt dies, wenn die Besuchsdauer die Zeit von 6 Wochen übersteigt. Im Übrigen wird auf die §§ 540, 553 BGB verwiesen.
- 6. Der Mieter darf Haustiere mit Ausnahme von Kleintieren (Ziervögel etc.) nur mit Zustimmung des Vermieters halten. Die Zustimmung kann nur versagt bzw. widerrufen werden, wenn durch die Tiere andere Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder eine Beeinträchtigung der Hausbewohner oder des Grundstücks zu befürchten ist.

§ 6 Anzeige- und Wartungspflichten des Mieters

- 1. Schäden an der Mietsache hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.
- Offensichtliche M\u00e4ngel hat der Mieter innerhalb eines Monats nach Einzug anzuzeigen. Unterl\u00e4sst er dies, so kann er sich bei Auszug nicht darauf berufen, dass ein Mangel bereits bei Einzug vorhanden war. § 536b BGB bleibt davon unber\u00fchrt.
- 3. Schäden in den Mieträumen, am Gebäude, an den zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen hat der Mieter auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit ihn, die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Untermieter und Besucher oder die von ihm beauftragten Handwerker durch Vernachlässigung der Obhutspflicht ein Verschulden trifft. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die durch fahrlässiges Offenstehenlassen von Türen, Fenstern, Fensterläden, Rollläden, Markisen, Jalousien oder durch Säumnis einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.
- 4. Die Kosten der jährlichen Reinigung und Wartung der Einzelöfen sowie der Gas- oder Elektroheizgeräte gehen voll zu Lasten des Mieters, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 6% der Jahresnettomiete innerhalb von 12 Monaten.

§ 7 Besichtigung der Mietsache

- Der Vermieter und/oder sein Beauftragter sind berechtigt, die Mietsache zur Feststellung der Notwendigkeit von Arbeiten oder deren Ausführung in angemessenen Abständen nach vorheriger Anmeldung, sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit zu betreten.
- 2. Will der Vermieter das Grundstück verkaufen oder ist das Mietverhältnis gekündigt, sind die in Nr. 1 bezeichneten Personen gemeinsam oder je einzeln berechtigt zusammen mit den Interessenten die Mietsache Montag bis Freitag von 17.00 - 20.00 Uhr, Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr und an Sonntagen von 11.00 - 12.00 Uhr zu betreten.
- 3. Das Betreten der Wohnung ist außer bei Gefahr im Verzug zwei Tage vorher anzumelden.
- 4. Der Mieter ist verpflichtet, nach 2-tägiger Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten, Zutritt zur Mietsache zum Ablesen von Messeinrichtungen und Überprüfen technischer Einrichtungen wie Rauchwarnmelder zu ermöglichen.
- Im Einzelfall kann der Mieter aus wichtigem Grund einer Besichtigung widersprechen. Er muss in diesem Fall einen angemessenen Ersatztermin anbieten.

§ 8 Veränderungen an und in der Mietsache

1. Bauliche Veränderungen an und in der Mietsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.



2. Einrichtungen oder Veränderungen der Mietsache, die der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters während der Mietzeit angebracht oder vorgenommen hat, hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters sofort auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei genehmigten Veränderungen oder Einrichtungen muss der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses diese auf

eigene Kosten beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 3. Will der Mieter Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat er sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten. Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er nach seiner Wahl entweder dem Mieter die Herstellungskosten abzüglich eines angemessenen Betrages für die Abnutzung zu erstatten oder in sonstiger Weise einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Macht der Vermieter von diesem Recht keinen Gebrauch und nimmt der Mieter die Einrichtungen weg, so ist der Mieter zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet.
- Aufstellung und Betrieb von (Kamin-) Öfen oder Abluft-Wäschetrocknern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei Aufstellung und Betrieb dieser Geräte hat der Mieter alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.

§ 9 Erhaltung der Mietsache

Die Kosten für auch ohne Verschulden des Mieters notwendige Reparaturen an solchen Gegenständen, welche dem häufigen und unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, z. B. Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse, Verschlussvorrichtungen für Fensterläden, Roll-läden, Jalousien sowie Markisen (Kleinreparaturen) hat der Mieter zu tragen, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 125,00 € und der dem Mieter dadurch entstehende jährliche Aufwand 6% der Jahresnettomiete innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 10 Zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgung, Raumtemperatur

Die dem Tagesaufenthalt dienenden Räume werden während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) in der Zeit von 6.00
- 23.00 Uhr mit einer Temperatur von mindestens 20°C beheizt.
 Für die sonstigen Räume genügt eine angemessene, der technischen Anlage entsprechende Erwärmung. Außerhalb der Heizperiode ist es Sache des Mieters, durch eigene Übergangsheizung für eine seinen Wünschen entsprechende

Raumtemperatur zu sorgen. Soweit der Mieter die Heizung allein betreibt (Etagenheizung), ist er verpflichtet, die Heizung im üblichen Limfang ständig in Betrieb zu halten

Heizung im üblichen Umfang ständig in Betrieb zu halten.

- 2. Eine Beheizung außerhalb der Heizperiode kann nur verlangt werden, wenn an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur (gemessen 12.00 Uhr mittags) unter 12°C absinkt. Bei Störungen der Heizanlage, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder sonstiger Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Brennstoffknappheit) ist der Vermieter zur Ersatzbeheizung nicht verpflichtet. Er hat etwaige Störungen schnellstmöglich beseitigen zu lassen.
- Sofern die Mietsache nicht über Klimatechnik verfügt, kann der Mieter keine Maßnahmen zur Reduzierung der Innentemperatur verlangen.
- 4. Bei Auszug trägt der Mieter die Kosten der Zwischenablesung bis zu einem Betrag in Höhe von 70,00 €.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Wärmeversorgung auf einen Dritten zu dessen Bedingungen zu übertragen (Wärmecontracting). Der Mieter verpflichtet sich, die hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen, soweit die nach der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Personenmehrheiten

- 1. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
- Die Erklärungen von einem oder an einen Mieter sind für die anderen rechtsverbindlich. Die Mieter gelten insoweit als gegenseitig bevollmächtigt, ausgenommen bei Kündigungen und Mietaufhebungsvereinbarungen.
- Bei einer Mehrheit von Vermietern ist jeder berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für die anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vermieter gelten insoweit als gegenseitig bevollmächtigt.
- 4. Tatsachen, die für einen Ehegatten oder Mitmieter eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für ihn einen Schadensersatz- oder ähnlichen Anspruch oder eine Schadensersatzpflicht begründen, haben für den anderen Ehegatten oder Mitmieter die gleiche Wirkung.



§ 12 Schönheitsreparaturen

- 1. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen auf Durchführung von Schönheitsreparaturen frei.
- 2. Hat der Mieter die Mietsache bei Mietbeginn renoviert übernommen, gilt folgendes: Der Mieter verpflichtet sich, Schönheitsreparaturen nach § 12 Nr. 3 auf eigene Kosten in fachhandwerklicher Ausführung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Schönheitsreparaturen umfassen:
 - a) Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Innentüren samt Rahmen, Einbauschränke sowie Fenster und Außentüren von innen
 - b) Tapezieren der Wände und Decken, Lasieren von Naturholztüren und -fenstern sowie von Heizkörpern einschließlich Heizungsrohren; dies gilt nicht für Nebenräume.

Die vorstehende Renovierungspflicht des Mieters erstreckt sich dabei nur auf diejenigen Teile der Wohnung, die ihm bei Mietbeginn renoviert übergeben wurden.

3. Während der Mietzeit gelten die in § 12 Nr. 2 genannten Verpflichtungen im Allgemeinen nach folgenden Zeitabständen (Renovierungsfristen): Schönheitsreparaturen nach § 12 Nr. 2 a) alle 5 Jahre und Schönheitsreparaturen nach § 12 Nr. 2 b) alle 10 Jahre. Die in § 12 Nr. 2 a) aufgeführten Arbeiten sind in Nebenräumen innerhalb der Wohnung (z.B. Speise- oder Besenkammer) alle 7 Jahre fällig. Die vorstehenden Fristen kommen je nach Zustand der Mietsache in Anwendung. Sind bei Beendigung des Mietverhältnisses Schönheitsreparaturen nach Satz 1 und 2 fällig, jedoch vom Mieter noch nicht ausgeführt, sind diese bis spätestens zum Beendigungszeitpunkt vom Mieter auszuführen.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses

- 1. Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache sorgfältig gereinigt und geputzt zurückzugeben; dies gilt auch für die Teppichböden. Weist der Vermieter nach, dass die Teppichböden bei Einzug neu verlegt oder fachgerecht gereinigt worden sind, ist der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, ebenfalls die Reinigung fachgerecht vorzunehmen. Im Übrigen wird auf § 12 des Mietvertrags verwiesen.
- 2. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass die Räume nach dem Auszug des Mieters eine zeitlang leerstehen oder billiger vermietet werden müssen. Die Haftung dauert bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit bzw. bis zum Ende der normalen Kündigungsfrist.
- 3. Hat der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses Gegenstände zurückgelassen, so ist der Vermieter berechtigt, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen diese durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person verwerten zu lassen. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 14 Zusatzvereinbarungen für vermietete Eigentumswohnungen

- 1. Sofern es sich bei der Mietwohnung um eine Eigentumswohnung handelt, sind die Bestimmungen der Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) sowie die Beschlüsse der Wohnungseigentümer über die Ordnung im Haus und das Zusammenleben der Hausbewohner auch für die Mieter verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen der Gemeinschaftsordnung und die nach dem Abschluss des Mietvertrags getroffenen Beschlüsse der Wohnungseigentümer, sofern der Vermieter dem Mieter die Änderungen mitgeteilt hat.
- 2. Der jeweilige Verwalter der Wohnungseigentumsanlage ist neben dem Vermieter berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Hausordnung erforderlichen Einzelanweisungen zu erteilen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen



Die nachfolgend abgedruckte Hausordnung (S	. 8) ist Besta	andteil des Vertrags.	
1 1 306000		0505 2022	

Unterschrifts Jun Grang

(Millionia)



Hausordnung

1. Vorbemerkung

Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Haus einseitig abzuändern, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen des Mieters entstehen.

2. Rücksichtnahme

Die Hausbewohner verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme, sowie zum sachgemäßen Umgang mit der Mietsache und den Gemeinschaftsflächen.

3. Ruhezeiten

In der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr sowie 22.00 - 6.00 Uhr ist Ruhe auf Zimmerlautstärke einzuhalten. Insbesondere ist zu diesen Zeiten zu vermeiden:

Starkes Türenschlagen; ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten. An Sonn- und Feiertagen ist die Erledigung solcher ruhestörender Arbeiten ganztägig zu unterlassen. Bei der Benutzung von Fernseh-, Radio- oder sonstigen elektronischen Geräten sowie Musikinstrumenten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten.

4. Reinigung

Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen, die Treppen, sowie die Treppenfenster einschließlich der Geländer sind von den jeweiligen Parteien (Mietern) stets sauber zu halten. Wohnen mehrere Parteien auf einem Stockwerk, so hat die Reinigung abwechselnd zu erfolgen.

Die Reinigung, Räumung und Bestreuung der gemeinschaftlich genutzten Treppen, Räume, Plätze, Einfahrten und Höfe, sowie der Straße und Gehwege wechselt von Woche zu Woche zwischen allen Hausbewohnern in fortlaufender Reihe. Die Reinigung der Straßen und Gehwege muss nach den jeweiligen Polizeivorschriften mindestens 1x wöchentlich, bei Bedarf täglich, vorgenommen werden. Insbesondere ist die ausreichende Beseitigung von Schnee und Eis sicherzustellen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Reinigungsgeräte und Streumaterial zu stellen.

Kommt der Mieter seiner Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Vermieter berechtigt nach erfolgloser Mahnung die Reinigung, Räumung und Bestreuung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Insbesondere ist das Rauchen in diesen Einrichtungen sowie im Treppenhaus und den Allgemeinfluren nicht erlaubt.

Das Einstellen von Krafträdern ist in den zur Alleinbenutzung gemieteten Haupt- und Nebenräumen nicht gestattet.

Hauseingang, Treppen, Flure, Keller und Gemeinschaftsräume sind von Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwägen, Gehhilfen und Rollstühlen, die Fluchtwege nicht versperren und keine wesentlichen Hindernisse darstellen, freizuhalten.

6. Außentüren

Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten, darf jedoch aus Gründen der Fluchtmöglichkeit auch während der Nachtruhe nicht abgeschlossen werden. Sämtliche Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur Familienmitgliedern oder Untermietern überlassen werden.

7. Lüften und Heizen

Der Mieter hat für ausreichende Lüftung und Heizung der Mietsache Sorge zu tragen. Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig ganz zu öffnen (Stoßlüften).

8. Abfallbeseitigung

Müll darf frühestens am Abend vor der Abholung auf den Gehweg gestellt werden.

Die Zwischenlagerung von Sperrmüll ist weder in den Gemeinschaftsräumen noch der Außenanlage gestattet. Abfälle dürfen nicht ins WC geworfen werden.

9. Brennmaterial

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leichtentzündliche Gegenstände nicht in den Keller- und Bodenräumen sowie in der Garage gelagert werden.

Brennstoffe dürfen nur in den hierfür ausgewiesenen Räumen gelagert werden. Öfen und Herde dürfen nur mit dem jeweils geeigneten Brennstoff beheizt werden.

10. Waschen und Trocknen

Während des Waschens ist die Waschküchentür geschlossen zu halten. Die Wäsche ist auf dem vom Vermieter bestimmten Trockenplatz zu trocknen und darf nur solange aufgehängt werden, wie es der Trockenvorgang erfordert. Es ist darauf zu achten, dass der Wasch-/Trockenraum nach Benutzung ausreichend gelüftet und beheizt wird.

11. Kälteschutz

Der Mieter hat alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Einfrieren von Leitungen zu verhindern. Ab -5°C kann die Wasserleitung bei Einfriergefahr abgestellt werden. Befindet sich der Haupthahn in den Räumen des Mieters, so muss dieser den Zutritt bei Bedarf ermöglichen.

12. Grillen

Grillen innerhalb der Mietsache und auf dem Grundstück ist nur in Ausnahmefällen gestattet, sofern keine Belästigungen auftreten.

13. Allgemeinbeleuchtung

Fällt die Allgemeinbeleuchtung im Bereich Hauseingang und Treppenhaus aus, so muss jeder Mieter im Rahmen einer Notversorgung das Treppenhaus seines Stockwerks, der Mieter des Erdgeschosses auch den Hauseingang beleuchten.

14. Außenantennen, Blumenkästen, etc.

Das Anbringen von Außenantennen, Blumenkästen, Schildern und ähnlichen Vorrichtungen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in sachgemäßer Ausführung erfolgen. Außenantennen sind zu entfernen, wenn der Vermieter nachträglich eine Gemeinschaftsantenne anbringt. Die Zustimmung kann vom Vermieter aus wichtigem Grund widerrufen werden.

15. Gartenpflege

Soweit der Mieter die Gartenpflege zu erledigen hat, ist der Vermieter nicht verpflichtet Arbeitsgeräte zu stellen.

